

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5136a17f-5318-3660-bfc3-076e611fdd7c>

Bibliografie

Titel	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
Amtliche Abkürzung	LFGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-44

§ 67 LFGB - Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten

(1) ¹Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen sonst ernstlich gefährdet wäre. ²Satz 1 gilt nicht für die Verbote der [§§ 5](#) und [30](#) sowie für nach [§ 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4](#) und [Absatz 5 Satz 1](#) und nach [§ 34](#) für Lebensmittel erlassenen Rechtsverordnungen. ³Ausnahmen von dem Verbot des [§ 8](#) bedürfen zusätzlich des Einvernehmens mit den in [§ 8 Absatz 2](#) genannten Bundesministerien.

(2) ¹Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Tiere mit Futtermitteln oder die Produktion tierischer Erzeugnisse oder sonstiger Produkte sonst ernstlich gefährdet wäre. ²Satz 1 gilt nicht für die Verbote der [§§ 17 bis 20](#).

(3) Die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 ist zu befristen; Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 sind aufzuheben, wenn die Gefahr, die Anlass für die angeordneten Ausnahmen war, beendet ist.

